

Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Nro. 98.

Erscheint wöchentlich zweimal, nämlich Mittwoch und Samstag.

Samstag,

Abonnementpreis halbjährlich 45 fr., vierteljährlich 23 fr.

den 14. Dezember 1861.

Insertionspreis für die gewöhnliche Zeile oder deren Raum 1 1/2 fr.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Calw. — Bekanntmachung in Betreff der Verhütung von Brand-Ünglück.

In Folge höherer Weisung werden hiemit nachstehende feuerpolizeiliche Vorschriften veröffentlicht:

1) Die Asche muß in besondere, mit irdenen oder eisernen Deckeln versehene Häfen geschüttet werden, bis alle Gluth erloschen ist. Sodann aber ist dieselbe in besonders verwahrte und ausgemauerte Behältnisse zu bringen. Jede anderweitige Aufbewahrung der Asche, z. B. in Kübeln oder sonstigen hölzernen Gefäßen, auf dem bloßen Küchenboden oder gar auf Bretterböden u. s. w. ist bei 15 fl. Strafe verboten. Das Gleiche gilt in Ansehung der Kohlen.

Die Asche von gewerblichen Feuerungen, z. B. Brauereien, Branntweinbrennereien, Seifensiedereien u. s. w. muß in ganz feuersichern, gemauerten, zu ebener Erde angebrachten Aschenbehältern abgekühlt und aufbewahrt werden. Die Anbringung von Aschenmagazinen in den obern Theilen eines Gebäudes hängt von besonderer Dispensation der Kreis-Regierung ab.

2) Vorräthe von Terpentinöl, Steinöl, Theer, Weingeist, dessen Wassergehalt weniger als die Hälfte des Gewichts beträgt, Kampher, Schwefel, Harz und andere leicht entzündbare Materialien sind nur in feuerfesten Gewölben aufzubewahren, deren Eingänge und Oeffnungen sammt den etwa vorhandenen Abzugskanälen mit festschließenden eisernen, oder mit Sturz beschlagenen Thüren oder Deckeln versehen sind.

Solche Gewölbe dürfen nicht mit bloßem Lichte, sondern nur mit einer mit Draht überstrickten, gut verschlossenen Laterne betreten werden.

3) Hans und Flachs dürfen jedenfalls nur an solchen Orten gelagert werden, wohin man nicht mit bloßem Lichte kommt.

4) Besondere Vorsicht ist bei dem Gebrauche und der Aufbewahrung von Reibfeuerzeugen anzuwenden, in welcher Beziehung auf die Verfügung des Kgl. Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1856, Reg.-Bl. S. 205, verwiesen wird.

5) Bei Strafe von 10 fl. darf Niemand mit brennendem Rien, bloßem Licht, angezündeter Tabakspfeife zc. zc. in Ställen, Scheunen, auch wenn die Scheunentenne zugleich den Hauseingang bilden sollte, ferner in Kammern, unter dem Dache oder auf den Dachböden, oder in der Nähe von Stroh, Heu oder Spähnen u. s. w. umhergehen, oder Hühner- und Taubenhäuser visitiren, oder sich eines bloßen Lichtes oder angezündeter Spähne auf der Straße bedienen.

Auch dürfen an solchen Orten Reib- oder Streichfeuerzeuge in keiner Weise gebraucht oder angezündet werden.

Das Anzünden und Auslöschen der Lichter in den Stall-Laternen darf in den Ställen selbst nicht geschehen.

Im Stalle festgemauerte oder sonst festgemachte Laternen sind daher nicht zu dulden.

Die Stall-Laternen sind entweder in steinerne Mauervertiefungen oder auf eine sonst gegen das Umstoßen Schutz gewährende, feuerfeste Weise und in gehöriger Entfernung von allen leicht entzündenden Gegenständen aufzustellen oder aufzuhängen.

Das Aufhängen darf nur in Ställen, welche wenigstens geschlichte Decken haben, nicht unmittelbar unter einem Balken und nur an einem Haken, einer Kette oder Stange von Eisen geschehen.

Die Laternen müssen entweder von Eisen verfertigt sein, oder doch einen vernieteten (nicht gelötheten) eisernen Boden haben und sonst inwendig mit Blech oder Sturz gehörig verwahrt, auch über der obern Oeffnung mit einem Hute von Sturzblech versehen, und mit unmangethaften Gläsern, die von außen durch Eisendrahtgeflecht geschützt sind, verschlossen sein.

6) Die Inhaber von Hans- und Bergreihen haben bei Verlust ihrer Gerechtigkeit und bei sonstiger empfindlicher Strafe in Beziehung auf Feuer und Licht alle dienliche Vorsicht anzuwenden.

7) Der Gebrauch von Spähnen und Stecken anstatt der Lichter ist bei Strafe von 10 fl., die sog. Schnapp- oder Blöckleuleuchter sind bei Strafe von 3 fl. 15 kr. verboten.

8) Besonderer Vorsicht beim Gebrauch von Feuer und Licht haben sich diejenigen Handwerksleute zu befeßigen, welche mit Holz umgehen und Spähne machen.

9) Zur Nachtzeit ist alles Dreschen, Flachs- und Hanfressen und Brechen, sowie das Strohschneiden in den Scheunen bei 10 fl. Strafe verboten. Nur des Morgens nach angezogener Frühglocke ist das Dreschen bei einer vorschriftsmäßig beschaffenen, an das Scheunenthor befestigten Laterne gestattet.

10) Bei Strafe von 10 fl. ist das Flachs- und Hanfdörren in den Backöfen, insoweit hiezu nicht besondere oberamtliche Erlaubniß vorliegt, und das Dörren des Holzes in den Oefen und Oefenlöchern verboten.

11) Das Kochen der Wagenschmiere und das Verpichen und Brennen der Fässer darf nur auf großen öffentlichen Plätzen oder außerhalb des Orts geschehen.

12) Hölzerne Fackeln dürfen nur außerhalb der Ortschaften angezündet, und müssen vor dem Betreten eines Ortes wieder ausgelöscht werden.

13) Das Schießen aus Gewehren und Abbrennen von Feuerwerk ist bei einer Strafe bis zu 15 fl. oder 4 Tagen Gefängniß untersagt:

a) innerhalb der Orte und in deren unmittelbarer Nähe,

b) auf Staats- und Nachbarschaftsstraßen und in unmittelbarer Nähe derselben.

14) Wirthen haben bei Märkten, Kirchweihen, Hochzeiten u. s. w. und bei Beherbergung vieler Fremden einen zuverlässigen Mann aufzustellen, der auf Feuer und Licht Acht habe.

15) Das Waschen in gewöhnlichen Küchen ist nur insoweit zulässig, als dazu kein größeres Feuer als zum Kochen erforderlich ist.

Außerdem ist das Waschen in den Kochküchen oder in den schlechten Privatwaschküchen bei Strafe von 10 fl. verboten.

16) Jeder Hausbesitzer hat sein Haus in gutem feuerfestem Zustande zu erhalten und nicht nur für seine Person alle Vorsicht zu Abwendung von Feuergefähr anzuwenden, sondern auch seine Familie und sein Gefinde dazu anzuhalten. Jede eigene Verschuldung eines Brandes macht den Besizer oder Vaupflichtigen der Entschädigung aus der Brandversicherungskasse verlustig.

17) Wer die in den Polizeiverordnungen zu Verhütung eines Brandunglücks ertheilten Vorschriften vernachlässigt oder überhaupt die gehörige Vorsicht im Gebrauche des Feuers und des Lichts versäumt und durch solche Fahrlässigkeit an fremden Gebäuden oder Sachen einen Brand verursacht, dergleichen wer das in einer Wohnung ausgebrochene Feuer zu verheimlichen sucht, und auf diese Weise die Unterdrückung desselben durch fremde Hilfe verhindert, wird gerichtlich bestraft.

18) Im Winter ist im Falle eines Brandes in jedem Hause so schnell als möglich Wasser heiß zu machen und solches dem Brandplage zuzutragen, um dem Einfrieren der Spritzen zu begegnen.

Auch ist in jedem Hause bei entstehendem Brande Wasser auf die Dachböden zu bringen.

19) Sobald in einem Gebäude eine Feuergefähr oder auch nur ein verdächtiger Rauch an einem ungewöhnlichen Orte bemerkt wird, haben der Besizer und ebenso der Miethsman, oder deren Angehörige, Ehefrau, erwachsene Kinder oder Diensthoten, bei Strafe von 15 fl. auf der Stelle dem Ortsvorsteher Anzeige zu machen.

Die Berufung von Handwerksleuten oder Kaminfeuern, so sehr sie nebenher zu empfehlen ist, befreit nicht von der Verpflichtung zu dieser Anzeige und der auf deren Versäumung gesetzten Strafe.

Die Ortsvorsteher werden angewiesen, diese Vorschriften in ihren Gemeinden sogleich zu verkünden, ihre Gemeindeangehörigen zu pünktlicher Befolgung anzuhalten, und insbesondere auch die Lokal-Feuerschauer und Polizeidiener an die getreue Erfüllung ihrer dießfalligen Pflicht ernstlich zu erinnern, und daß dieß geschehen, von ihnen im Schulttheißenamts-Protokoll unterschriftlich anerkennen zu lassen, daselbst auch den Nachweis der geschehenen Verkündigung zu liefern.

Den 11. Dezember 1861.

K. Oberamt Calw. Schippert.

Forstamt Altenstaig.	kommen im Enslösterle zum Verkauf:	1/2 Klafter	birchene Brügel,
Revier Hoffstett.	aus den Staatswaldungen Hinterer	7	eichene Scheiter,
Brennholz-Verkauf.	Sommerberg, Wolfsbruck, Hühner-	50	eichene Brügel,
	wald, Mergelsberg, Güele, Kälber-	1 3/4	buchene Brügel,
Am	berg, Kohlberg, Hintere Wand, Meß-	110	buchene Reispfütze,
Freitag, 20. Dezember,	berg, Geigersberg, Brändlesberg und	43 1/2	tannene Brügel,
Morgens 10 Uhr,	Schindelhardt:	295 1/4	tannene Reispfütze el.

Sodann kommt noch das Abfall-
reis aus den verschiedenen Schlägen
zum Verkauf.

Altentstag, 11. Dezember 1861.

K. Forstamt.

Alber.

Forstamt Wildberg.

Revier Raistlach.

Holz-Verkauf

am Mittwoch, den 18. d. M.,
aus dem Staatswald Föhrberg:

1 buchener Kuchholz-Stamm,

3 1/2 Klafter buchene Prügel,

1 1/4 " Nadelholz-Scheiter,

65 3/4 " Nadelholz-Prügel,

24 1/4 " tannene Rinde,

40 3/4 " Reisprügel.

Zusammenkunft Morgens 9 Uhr
im Schlag Föhrberg, 1, auf dem
mittleren neuen Weg.

Wildberg, 9. Dezember 1861.

K. Forstamt.

Riethammer.

Forstamt Wildberg.

Revier Raistlach.

Holz-Verkauf

am Dienstag, den 17. d. M.,
aus dem Staatswald Kochgarten:

67 Ausschuss-Stämme;

aus dem Staatswald Föhrberg:

43 Ausschuss-Stämme.

Zusammenkunft Morgens 9 Uhr
auf dem Sulzstraße bei der Föhr-
bronner Allee.

Am Donnerstag, den 19. d. M.,
aus dem Staatswald Haldenberg:

10 Ausschuss-Stämme.

Zusammenkunft Morgens 9 Uhr
im Schlag auf dem obern Halden-
bergerweg.

Es wird hierbei bemerkt, daß die
Ausschuss-Stämme einzeln verkauft
werden.

Wildberg, 9. Dezember 1861.

K. Forstamt.

Riethammer.

Forstamt Wildberg.

Revier Hirsau.

Holz-Verkauf

am 16. Dezember d. J.,
aus dem Staatswald Kohlberg, 2:

47 Langholz-Stämme und

1 Klob mit zusammen 876,2 C.,

1/2 Klafter buchene Scheiter,

30 1/2 Klafter Nadelholzscheiter,

28 " Nadelholzprügel,

zu 4050 Büscheln geschätztes un-
aufgebundenes buchenes und
tannenes Reisfach.

Zusammenkunft Morgens 9 Uhr
auf dem neuen Weg im innern
Kohlberg.

Am 20. Dezember d. J.,

aus dem Staatswald Altbürger-
Berg, 2:

66 Stück Langholz (Ausschussholz)
mit 2143,6 C.,

60 Klafter Stockholz.

Zusammenkunft Morgens 9 Uhr
im Schlag.

Wildberg, 9. Dezbr. 1861.

K. Forstamt.

Riethammer.

Forstamt Wildberg.

Revier Schönbrunn.

Holz-Verkauf

am Dienstag, 17. Dez. d. J.,
aus dem Staatswald Espach, 2:

2 3/4 Klafter Nadelholz-Scheiter,

5 1/2 " Nadelholz-Prügel,

zu 5375 Büscheln geschätztes un-
gebundenes Nadelreisfach;
aus dem Staatswald Großer Buh-
ler, 2:

8 Nadelholzstämme und Klöße
mit 373,5 C.,

3 1/4 Klafter Nadelholz-Scheiter,

63 Nadelholzwellen,
zu 900 Büscheln geschätztes un-
gebundenes Nadelreis.

Zusammenkunft Morgens 9 Uhr
bei der Saatschule.

Wildberg, 10. Dez. 1861.

K. Forstamt.

Riethammer.

Calw.

Zehnt-Einzug betreffend.

Am

Montag, Dienstag u. Mittwoch,
den 16., 17. und 18. Dezbr.,

Vormittags von 8—12 und

Nachmittags von 2—4 Uhr,

findet der Einzug der Zehntrente pro
1861 auf dem hiesigen Rathhause statt.

Es wird erwartet, daß die hiesigen
Zehntpflichtigen ihre Schuldsigkeiten
um so zuverlässiger entrichten, als

das Zehntgeld im Laufe dieses Mo-

nats an das K. Kameralamt gelie-
fert werden muß.

Am 12. Dezember 1861.

Stadtschultheißenamt.

Schuldt.

Calw.

Wirthschafts-Concession betr.

Gottob Haydt, Bäckermeister
hier, hat um Verleihung der persön-
lichen Berechtigung zum Wein-, Most-
und Bierschank wiederholt nachge-
sucht, was mit dem Anhang zur
öffentlichen Kenntniß gebracht wird,
daß Denjenigen, welche Einwendun-
gen dagegen erheben wollen, eine
Frist von 10 Tagen dazu eingeräumt
wird, nach deren Verfluß spätere
Einsprachen keine Beachtung mehr
finden können.

Am 11. Dezember 1861.

Stadtschultheißenamt.

Schuldt.

Mantel-Tuch-Lieferung.

Die Stadtpflege bedarf circa 50
Ellen graues Manteltuch für die
hiesigen Nachwächter. Nach dem
gemeinderäthlichen Beschluß soll hie-
zu nur ganz gutes ungeschorenes
Tuch, wie das Militärmantel-Tuch,
verwendet werden. Es wird nun
die Lieferung eines solchen Tuchs
am nächsten Montag, Mittags 1
Uhr, auf dem hiesigen Rathhaus in
Abstreich gebracht werden.

Calw, 12. Dezember 1861.

Stadtpflege.

Schuler.

21. Calw.

Bitte um Beiträge.

Für die am 10. Oktober d. J.
durch einen großen Brand schwer
beschädigten und ihrer ganzen Ernte
beraubten Einwohner von Seedorf,
D. A. Oberndorf, bitten wir um
Unterstützungs-Beiträge, welche wir
dem K. gemeinschaftl. Oberamt Obern-
dorf übersenden werden.

Calw, 12. Dezember 1861.

Kirchenconvent.

Heberle.

Kieger.

Schuldt.

Widmann.

Wäther.

Aker.

Kopp.

21. Weinberg,
Gerichtsbezirks Neuenbürg.
Wald-Verkauf.

Aus dem Nachlaß des verstorbenen Schultheißen Braun von hier werden am

Freitag, den 3. Januar 1862,
Morgens 11 Uhr,

auf hiesigem Rathhaus im öffentlichen Aufstreich verkauft:

4 $\frac{1}{2}$ Mrgn. 2 Rhn. Nadelwald
auf hiesiger Markung, angekauft zu 800 fl.,

wozu Liebhaber eingeladen werden.
Den 11. Dezember 1861.

K. Amtsnotariat Wildbad.
Demmler, Ass.

2)2. Zwerenberg.
Brennholz-Verkauf.

Am Montag, den 16. d. M.,
verkauft die hiesige Gemeinde aus dem Gemeinwald Schielberg

21 Klafter Nadelholz-Scheiter,

4 $\frac{1}{2}$ " buchene Scheiter,

2 $\frac{1}{2}$ " buchene Reisprügel.

Der Verkauf wird Nachmittags
1 Uhr in dem Walde vorgenommen,
wozu Käufer eingeladen werden.

Hiebei finden die Käufer Gelegenheit, auch von Privaten Reisprügel und Reisch erwerben zu können.

Am 6. Dezember 1861.

Schultheiß Hanselmann.

Abstreichs - Afford.

Die hiesige Gemeinde beabsichtigt die Herstellung einer Wendplatte für den von Liebelsberg herkommenden und über das Teinachtal in die Staatsstraße führenden Holzabfuhrweg im Gemeinwald Veilberg, im öffentlichen Abstreich zu vergeben.

Nach dem Querschnitt beträgt die Einschnittsmasse für die Wendplatte von 70 bis 80 Fuß Breite und etwa 20 Fuß Tiefe, die Einmündung im oberen Weg 170 Fuß aufwärts; gerechnet zu circa 400 Schwachtrüthen beträgt der Voranschlag

293 fl. 20 fr.

Ferner wird weiter in Abstreich gebracht die Herstellung von ungefähr 360 Ruthen Waldweg, welcher 12 Fuß breit sein und bloß planirt,

ohne Steinförpser, neu hergestellt werden soll, und ist nach dem Voranschlag per laufende Ruthe angelegt —: 1 fl. 36 fr., nebst dem auf der Beglinie sich ergebenden Stockholz.

Die Abstreichsverhandlung wird am
Freitag, 20. Dezember 1861,
Vormittags 10 Uhr,
auf dem Rathhaus dahier stattfinden.

Die Herren Unternehmer werden hiezu freundlich eingeladen.

Liebelsberg, 11 Dez. 1861.

Schultheißenamt.

Kau.

Außeramtliche Gegenstände.

Gewerbe-Verein.

Die monatliche Versammlung der Mitglieder des Vereins findet am nächsten Montag im Waldhorn, Abends 7 Uhr, statt.

Kleinkinderschule.

Bitte um Weihnachtsgaben.

Auch heuer wieder findet am
Thomastage, 21. Dezember, die Christbescherung in der Kleinkinderschule statt. Wir weisen nicht, daß die Freunde und Gönner dieser Anstalt mit gewohnter Freigebigkeit unsere Kinder zu erfreuen suchen werden und wir bitten um Gaben in Geld oder Spielzeug oder Backwerk. Letzteres sollte wo möglich schon den Tag vorher übergeben werden mit Rücksicht auf die Vertheilung.

Zur Empfangnahme der Beiträge sind erbötig die Oberlehrerin, Jungfer Lisette Haas, und die Frauen des Ausschusses.

Calw, 12. Dezember 1861.

Diac. Rieger.

Bitte

um baldige Zusendung von Beiträgen zur Unterstützung älterer Honoratiorenwäther. Bis jetzt sind eingegangen von H. G. in C. und D. in M. je 24 fr., H. in D. 1 fl. Mit Dank bescheinigt dies

Dachtel, 10. Dezember 1861.

Pfarrer Haller.

Die Mitglieder der
**Stuttgarter Allgemeinen
Renten-Anstalt**

werden hiemit benachrichtigt, daß sie ihre am 31. d. M. verfallenen Renten jetzt schon bei mir erheben können. Außer der Rente wird noch eine Dividende von 10 Procent bezahlt. Wer z. B. eine Rente von 5 fl. zu erheben hat, erhält noch weitere 30 fr. Wer ein Jahr lang seine verfallene Rente nicht erhebt, wird derselben zu Gunsten der Anstalt verlustig (siehe S. 52 der Statuten). Bei dieser Gelegenheit empfehle ich diese Anstalt zu weiteren Beitrittserklärungen, da sie besonders für eine Versorgung im Alter benützt werden kann.

F. Georgii.

Meine selbstfabrizirten Winterstoffe zu Mänteln, Juppen, Beinkleidern und Kinder-Anzügen empfehle ich unter Zusicherung moderner und solidester Waare.

E. W. Heiler.

Vorgekommene Mißbräuche

meines Namens veranlassen mich zu der Erklärung, daß ich keine Verbindlichkeiten anerkennen kann, welche nicht durch eigenhändige schriftliche Anweisungen von mir bewiesen werden können.

E. W. Heiler.

Rouleaux

in schöner Auswahl empfiehlt zu gefälliger Abnahme

Christian Bozenhardt,
Kaufmann.

Um mit einer Partie gestickter, gehäkelter und

Piqué-Kragchen,

sowie gestickter Unter-Aermel schnell zu räumen, erlasse ich solche unter den Ankaufspreisen.

Christoph Widmann.

Calw.

Unterzeichneter hat einen
schönen einjährigen Eber
zu verkaufen.

Heinrich Mehl.

Die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft

mit einem Grund=Capitale von Acht Millionen, Sieben Hundert und Fünzig Tausend Gulden, in 5000 Actien à 1750 Gulden, von denen 2799 Stück emittirt sind, übernimmt zu billigen, festen Prämien Versicherungen gegen Feuergefähr und Blitzschlag, sowohl in Städten, als auf dem Lande, auf alle beweglichen Gegenstände, sowie auch solche Immobilien, deren Uebernahme gesetzlich gestattet ist.

In der Billigkeit ihrer Prämienätze steht dieselbe gegen keine andere solide Anstalt nach, auch gewährt sie bei Versicherungen auf längere Dauer bedeutende Vortheile.

Der Unterzeichnete, welcher von der Haupt-Agentur in Stuttgart zum Agenten für den Oberamtsbezirk Calw aufgestellt wurde, ist gerne zu jeder gewünschten Auskunft bereit, und erbietet sich, die Aufnahme von Versicherungsanträgen zu besorgen.

Ernst Schall,

Firma: Immanuel Heermann.

Die berühmten Dampfkochtöpfe

von Chr. Umbach in Dietigheim, für deren vollständige Gefahrlösigkeit Garantie geleistet wird, und deren große Vorzüge in Betreff von Holz und Zeitersparniß ich selbst erprobt habe, empfehle ich bei Fabrikpreisen zu hübschen Weihnachtsgeschenken bestens.

C. W. Heiler.

Das große Loos auf Weihnachten

zu gewinnen bietet sich Gelegenheit dar bei der schon am 18. Dezember beginnenden Ziehung der von der hiesigen Regierung garantierten Staatsgewinnverloosung, welche derart vortheilhaft für den Einzeler eingerichtet ist, daß über die Hälfte der Loose mit Gewinnen von fl. 200,000, 100,000, 50,000, 30,000, 25,000, 20,000, 15,000 u. zum Vorschein kommen müssen.

Ganze Loose à fl. 20, — halbe à 10 fl., — viertel à 5 fl., — sind gegen Postnachnahme oder frankirte Einsendung des Betrags sofort zu beziehen durch das Bankhaus

Rudolph Strauß in Frankfurt a/M.

Nächsten Sonntag, sowie die ganze Woche über, sind frische Laugenbretzeln zu haben bei

Bäcker Gros
auf der unteren Brücke.

Zu Weihnachtsgeschenken empfehle ich acht

Cölnisches Wasser

von Johann Maria Farina, gegenüber dem Zühlensplatz No. 4 in Cöln, in hübscher Originalverpackung zu 24 und 48 kr. die Flasche.
W. H. Belargus.

Logis. Es sind bis Lichtmess 2 Logis, ein größeres und ein kleineres, zu vermieten; bei wem? sagt die Redaktion d. Bl.

Um mit meinem nur noch kleinen Vorrathe von

Capuzen, Kinder-Capuzen, Fanchons, Kinderlappen, Gamaschen, Pulswärmern, Budslein-Kinderhandschuhen, Aermeln und Shawls vollends aufzuräumen, verkaufe ich dieselben von heute an zu ermäßigten Preisen.
C. W. Heiler.

Emberg.

Geld=Offert.

Bei der hiesigen Stiftungspflege sind gegenwärtig **100 fl.** zum Darleihen gegen gesetzliche Sicherheit zu 4 1/2 Procent vorhanden.
Stiftungsrath.

Literarische Anzeige.

Bei Paul Neff in Stuttgart ist erschienen und bei **Emil Georgii** zu haben:

Amts-Kalender

für
Orts-Vorsteher, Rathschreiber
und Orts-Steuerbeamte
des
Königreichs Württemberg
auf
1862.

Herausgegeben

von
Friedrich Frisch,
Schultheiß in Unterheimbach.
Zweiter Jahrgang.
Preis 24 kr.

Brauchbar und praktisch zeichnet sich dieser Kalender, dessen erster Jahrgang mit allgemeinem Beifall aufgenommen wurde, neben seinem zweckmäßigen Inhalt namentlich noch dadurch aus, daß er vermöge seiner ganzen Einrichtung auch zugleich als schöne Schreibunterlage benutzt werden kann.

Ein alter noch gut erhaltener großer deutscher Ofen sammt Rohr und Stein

ist billigst zu haben bei
Hirschwirth Rosnagel
in Neuhengstett.

Ein vollständiges Bett, Kasten, Wiege und Bettlädchen verkauft
Deyle
in der Metzgergasse.



Erwiderung

auf einen Artikel in No. 97 d. Bl.,
Gehinger Gemeinderathswahl betr.

Der Unterzeichnete hätte sich wohl schwerlich die Mühe nehmen dürfen, auf ebengenannten Artikel zu erwiedern, wenn der ehrenwerthe Verfasser desselben mit offenem Visir aufgetreten wäre; seine einfache Namensunterschrift hätte ohne Zweifel genügt, jedem Leser, der sich für diese Sache interessirt, es klar zu machen, welches die Triebfeder einer solchen Kundgebung sei.

Dem Einsender (oder wenn's mehrere sein sollten*), dem Ursacher des Artikels ist wahrscheinlich nicht „die wunderwirkende feine Behandlung und süße Rede“, sondern vielleicht der Umstand ein Dorn im Auge, daß ihm von dem Wunderthäter schon hie und da in zu derber Weise und zu plumper Rede die Wahrheit in's Gesicht gesagt wurde. Solches könnte sich allerdings bei Gelegenheiten wiederholen und daher ist jenem Einsender seine Angst nicht zu verargen; dagegen ängstet er sich umsonst ab, wenn es ihm auch in Betreff seiner Person von geheimen Antrieben träumt.

Dürfte auch ich den Wählern noch einen guten Rath geben, so wäre es der: Lasset es doch an der Rührigkeit, die Euch von meinem Gegner nachgerühmt wird, nicht fehlen und sorget dafür, daß die Wahl in möglichst kurzer Zeit zu Stande kommt, damit die Wahlurne ihren Inhalt nicht über Nacht zu beherbergen braucht, es möchte sonst wie vor einigen Jahren das Mißtrauen wiederum rege und ein Verfahren nöthig werden, welches Euch, wie damals, doppelte Mühe verursachen würde.

Gehingen, 12. Dezember 1861.

Eiding, Gemeinderath.

Einen ganz gut erhaltenen
hartholzenen Tisch
hat zu verkaufen

Schneider Hermann.

*) Im bezeichneten Artikel wurde aus Versehen des Setzers die Unterschrift „Mehrere Wähler“ wegge lassen. Redaktion.

Zur Abgeordneten-Wahl.

Teinach. In zwei Aufforderungen an die Wähler werden die Herren Stadtschultheiß Schuldt und Eugen Hörlicher als Männer empfohlen, von welchen eine kräftige unabhängige Vertretung der Landes-Interessen erwartet werden könne. Es ist aber in beiden Aufforderungen ein Punkt nicht zur Sprache gebracht, welcher von großer Wichtigkeit ist.

Die Interessen des Landes sind nicht gewahrt, so lange nicht das deutsche Gesamt Vaterland eine andere Verfassung bekommt, als die jetzige bundesräthliche. Durch diese ist das Verfassungsrecht der einzelnen Staaten nicht geschützt, sondern gefährdet, wie Kurhessen beweist. Der Bundestag läßt ferner die deutschen Staaten ohne Schutz gegen Außen. Wenn mit dem verträglichsten guten Recht Deutschlands in Sachen Schleswig-Holsteins trotz unserer zwei Großmächte 12 Jahre lang von dem kleinen Dänemark Spott getrieben werden konnte, was haben wir erst zu erwarten, wenn ein mächtiger Feind die Zeit gekommen glaubt, sich an uns zu machen? Was einsichtige Männer schon seit dem Bestehen des Bundestags einsehen, das ist seit den Erfahrungen der letzten dritthalb Jahre Jedermann klar! Auf Ansehen beim Ausland und den festen Bestand eines ehrenvollen Friedens, wie auf kraftvolle, erfolgreiche Führung eines Kriegs, den wir bald zur Vertheidigung unserer Grenzen und unserer theuersten Güter zu führen haben werden, ist so lange nicht zu rechnen, als die auswärtigen Verhältnisse und das Kriegswesen Deutschlands durch 30 und etliche abgesondert von einander beschließende Regierungen geleitet wird.

Wer also das Interesse des Landes recht vertreten will, der muß entschlossen sein, auf Herstellung einer Reichsgewalt hinzuwirken, welche die allgemeinen deutschen Angelegenheiten von Einem Mittelpunkt aus leitet, und auf Berufung ei-

nes Reichstags, welcher darüber wacht, daß diese Leitung im wahren Interesse des deutschen Volkes, geschieht, und das Verfassungsrecht der einzelnen Staaten schützt.

Aus diesen Gründen können die dem Einsender Gleichgesinnten nur einem Mann ihre Stimmen geben, welcher mit diesen Grundsätzen einverstanden ist, und wir ersuchen daher die Herren Bewerber, sich über diese Sache in klarer Weise öffentlich auszusprechen.

Dr. Widenmann.

Empfehlung.

Beim Herannahen der Weihnachtszeit erlaube ich mir, ein geehrtes Publikum auf mein Lager in **Kinderspielwaaren** aufmerksam zu machen, bestehend in Flinten, Säbeln, Patronentaschen, Trompeten, Waldhörnchen, Signalthörnern, Mundharmonikas, Vogelkäfigen, Laternen, Strickförcchen, Bügelleisen, Waffelleisen, Mörsern, Spardbüchsen, Klepperchen in Neusilber, messingene, lakirte und blechene; Schreibzeugen in verschiedener Größe, Kochherden, Blechküchen, Bestecke, allen Arten Küchengeschirr, Spielzeug in Schwachteln.

Zugleich erlaube ich mir auch meine lakirten Waaren in Erinnerung zu bringen, als: Kaffeebretter, Präsentirteller, Obst-, Gläser- und Besteckförcchen, Laternle, Schreibzeuge, Leuchter, Wachsstockbüchsen, Staubschäufeln, Spuckkästchen, Federrohre, Botanistikapseln, Vogelkäfige in den neuesten Formen, Trinkbecher; Messingleuchter, Amispflegen, Kaffeemaschinen, Nachtlampen. Ferner empfehle ich alle Arten Lampen, als Schieferöl-, Moderateur-, Tisch-, Hänge- und Tuchmacher-Lampen, wie auch alle Gattungen Lampen-Dochte, sowie auch meine übrigen Blechwaaren. Um recht zahlreichen Zuspruch bittet

Carl Feldweg, Flaschnermstr.

Einen Morgen Schloßwiesen hat auf mehrere Jahre zu verpachten
2) f. Carl Schiele.



andere mit Steinkohlen beladen war. Beide gingen ihrer starken Ladung wegen sehr tief im Wasser. In Folge des hohen Wasserstandes und des Sturmes schlugen die hochgehenden Wellen in die Fahrzeuge, so daß sie sanken. Die darauf befindlichen Schiffer konnten sich kaum noch retten. Die Kohlen wird man wieder herauf holen können, das Salz ist für immer verloren.

Italien. Neapel, 9. Dez. Gestern Abend zeigte sich ein starker Ausbruch des Vesuv am Abhang gegen Torre del greco zu. Der Ausbruch war höchst bedrohlich, nie wurde eine so starke Eruption gesehen, fünf Mündungen hatten sich geöffnet. Die Bevölkerung begab sich auf die Flucht. Von den Behörden wurden die ersten Maßregeln getroffen. General Lamarmora begab sich sofort an Ort und Stelle mit Geldhilfe. (Tel. d. Schw. M.) — Rom, 9. Dez. Neue reaktionäre Banden werden organisiert. Man versichert, Franz II. hege die Hoffnung, sich mit Anfang Januar an die Spitze der Banden stellen zu können. (Tel. d. Schw. M.)

Amerika. New-York, 28. Nov. Der Ton der amerikanischen Presse hat sich etwas geändert. Die „Tribune“ und die „World“ sprechen die Möglichkeit der Auslieferung der Sonderbundscommissäre aus, falls die Handlungsweise des Capitains Wilks für ungefährlich erklärt werde.

Gottesdienste.

Sonntag, den 15. Dezember.
Vormittags (Predigt): Herr De-

kan Heberle. — Kinderlehre mit den Söhnen 2. Klasse. — Nachmittags (Predigt): Herr Helfer Riege r.

Frankfurter Gold-Cours vom 12. Dezember.

	fl.	fr.
Pistolen	9	35 1/2 - 36 1/2
Friedrichsd'or	9	54 1/2 - 55 1/2
Holländ. 10 fl.-Stücke	9	41 1/2 - 42 1/2
Rand-Dukaten	5	30 1/2 - 31 1/2
20-frankenstücke	9	18 - 19
Engl. Sovereigns	11	43 - 47
Preussische Kassenscheine	1	44 3/4 - 45

Notizen über Preis u. Gewicht der verschiedenen Getreide-Gattungen nach dem Schranken-Ergebniß vom 12. Dezember 1861.

Quantum.	Gattung.	Gewicht			Preis per Centner		
		höch- stes.	mitt- leres.	nieder- stes.	höch- ster.	mitt- lerer.	nied- erster.
1 Simri	Kernen	33	32 3/4	32 1/2	7 15	6 52 1/2	6 30
1 Simri	Dinkel	19	18 1/2	18	5 24	5 9	4 54
1 Simri	Haber	21 1/2	21 1/4	21	3 33	3 25 1/2	3 18
1 Simri	Roggen	—	—	—	—	—	—
1 Simri	Gerste	—	—	—	—	—	—
1 Simri	Bohnen	38	37 1/2	37	5 54	5 51	5 48
1 Simri	Erbsen	37 1/2	37 1/2	37 1/2	7 —	7 —	7 —
1 Simri	Linsen	—	—	—	—	—	—

Stadtschultheißen-Amt.

Calw. Frucht- und Brodpreise am 12. Dezember 1861.

Getreide- Gattungen.	Vori- ger Kest. Ctr.	Neue Zu- fuhr. Ctr.	Ge- sammt- Betrag. Ctr.	Heuti- ger Verf. Ctr.	Im Re fl gebl. Ctr.	Höchster Preis.		Mittel- Preis.		Niederster Preis.		Verkaufs- Summe.		Gegenden vorigen Durchschnittspreis					
						fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Weizen, alter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— neuer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kernen, alter	38	931	969	925	44	7	15	7	2 1/2	6	30	6516	53	—	—	—	—	—	12 1/2
— neuer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roggen, alter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gemisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gerste, alte	2	2	4	2	2	4	46	4	46	4	46	9	32	—	—	—	—	—	10
— neue	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkel, alter	33	570	603	582	21	5	24	5	9	4	54	2999	14	—	—	—	—	—	8
— neuer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Haber, alter	5	439	444	430	14	3	33	3	25	3	18	1471	23	—	—	—	—	—	2
— neuer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe —:												10997	2						

Brodtag: 4 Pfd. Kernenbrod 17 fr., dto. schwarzes 15 fr., 1 Kreuzerweß muß wägen 4 2/3 Loth. —
Stadtschultheißenamt.

Redigirt, gedruckt und verlegt von A. Delfschlager.

Mit einer literar. Beilage.

